

RS Vwgh 1994/2/22 93/07/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 litd;

WRG 1959 §31c Abs3;

WRG 1959 §31c;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß nach § 102 Abs 1 lit d iVm§ 31c WRG nur bestimmte Gemeinden - etwa jene, in denen das zu bewilligende Unternehmen (hier Schottergewinnung) gelegen ist - Parteistellung genießen. Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit d WRG kommt vielmehr all jenen Gemeinden zu, die durch das Vorhaben in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser beeinträchtigt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070113.X06

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at